1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kirchwald vom 19.04.2010

vom

20. Juli 2015



Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 22.06.2015 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.04.2010 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Ergänzung § 1

Die Hauptsatzung vom 19.04.2010 wird um folgenden § 6a ergänzt:

§ 6a Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Inhaber von weiteren Ehrenämtern und ehrenamtlichen Tätigkeiten erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Betreuungskräfte in der Grundschule sowie sonstige ehrenamtliche Betreuungskräfte, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Umweltbeauftragte und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird. Die Entschädigung beträgt 10,00 EUR je volle Stunde. Ein evtl. Verdienstausfall sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen sind damit abgegolten.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchwald, 20. Juli 2015

Ortsgemeinde Kirchwald

(Siegel)

Erich Pung Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann dieser Verletzung geltend machen.